

[1] Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung

(Nicht für vermiedene Netzentgelte verwendbar! → Siehe dazu separates „Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 StromNEV, gültig ab 01.01.2018“)

Entnahmeebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	13,64	3,24	78,09	0,67
MS-Mittelspannung ¹⁾	22,47	4,83	110,64	1,30
Umspannung MS/NS	28,49	5,94	133,93	1,72
NS-Niederspannung	36,44	6,72	140,57	2,56

¹⁾ Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) - zukünftig „Marktlotation“- zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor beträgt, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen, jeweils +2,95 %.

[2] Monatsleistungspreissystem für Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung (§19 Abs. 1 StromNEV)

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh
Umspannung HS/MS	13,02	0,67
MS-Mittelspannung ¹⁾	18,44	1,30
Umspannung MS/NS	22,32	1,72
NS-Niederspannung	23,43	2,56

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

innerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	Im Netznutzungsentgelt enthalten
außerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	1,10 ct/kvarh

²⁾ Bei Entnahme in Niederspannung gilt die Grenze $\cos \varphi 0,90$
 $\cos \varphi 0,95 \hat{=} 32,87\%$ der Wirkarbeit | $\cos \varphi 0,90 \hat{=} 48,43\%$ der Wirkarbeit

[4] Reservenetzkapazität (Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen)

Entnahmeebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Umspannung HS/MS	34,09	40,91	47,72
MS-Mittelspannung	56,17	67,40	78,63
Umspannung MS/NS	71,22	85,46	99,71
NS-Niederspannung	91,10	109,32	127,54

[5] Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis
20 kV MS-Leistungsschalterfeld im Umspannwerk	7.800,00 €/a/Feld
20 kV MS-Kabel	2.550,00 €/a/km
0,4 kV NS-Kabel	2.150,00 €/a/km

[6] Netznutzung ohne ¼-h-Leistungsmessung

zur Zeit synthetisches Verfahren mit VNB-spezifischen SLP-Profilen bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
NS-Niederspannung	60,00	6,77
MS-Mittelspannung ³⁾	60,00	5,56

³⁾ Bei Eigentumsgrenze Mittelspannung (kundeneigene Transformatorstation) kann nach Feststellung durch den Netzbetreiber ggf. dieser reduzierte Arbeitspreis angewendet werden.

[7] Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) ohne ¼-h-Leistungsmessung ⁴⁾

Art / Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
E-Speicherheizung / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „ON1“	12,00	2,00
E-Direktheizung / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „OD1“	12,00	2,00
E-Wärmepumpe / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „OW1“	12,00	2,00

⁴⁾ Voraussetzung für die Anwendung des Preissystems uVE ist die Möglichkeit der Zu- und Abschaltung durch den Netzbetreiber. Schaltzeiten, Unterbrechungsdauer etc. stellen wir auf Anfrage bereit.

Sofern das reduzierte Netzentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen auch für E-Mobility (Ladesäulen, „Wallboxen“ usw.) angewendet werden soll, ist ebenfalls die Möglichkeit der Zu- und Abschaltung durch den Netzbetreiber zwingende Voraussetzung. Siehe auch Pos [20]. Nähere Informationen zur E-Mobility finden Sie auf unserer Internetseite oder sprechen Sie uns an.

[7a] Sonderentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und der zurückgewonnene Strom wieder in das Netz einspeist wird, besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt.

Art / Entnahmeebene	Leistungspreis
	€/kWh
Individuelles Netzentgelt Stromspeicher (§19 Abs.4 StromNEV)	Auf Anfrage

[8] Mengenabweichungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Vergütung ⁵⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung
Entgelt ⁶⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

⁵⁾ bei Minderabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (ungewollte Mehreinspeisung)

⁶⁾ bei Mehrabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (Zusatzstromlieferung)

[9] Entgelt für Ersatzversorgung

Ersatzversorgung ⁷⁾	Siehe Tarife des Grundversorgers
--------------------------------	----------------------------------

⁷⁾ soweit die Entnahmestelle nach §38 EnWG berechtigt ist

[10] Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

LV-Mengen mit voller KWKG-Umlage (§ 26 – nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,345 ct/kWh
-------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller KWKG-Umlage:

ct/kWh

LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15%)	0,0518
LV-Mengen Stromspeicher gemäß § 27b KWKG 2017	0,000
LV-Mengen Schienenbahnen gemäß § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017	0,040
LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gemäß § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,030
LV-Mengen in Dopplungsregelung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2017	0,160
LV-Mengen in Dopplungsregelung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2017	0,120

Quelle: www.netztransparenz.de, 25.10.2017

[11] Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a	LV B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾
0,370 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 25.10.2017

[12] Offshore- Haftungsumlage nach § 17 EnWG

LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a	LV B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾
0,037 ct/kWh	0,049 ct/kWh	0,024 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 16.10.2017

⁸⁾ Hinweis Letztverbrauchergruppe C' (LV C'):

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge den für C' ausgewiesenen Betrag. Entsprechende Nachweise/Testate sind vorzulegen.

[13] Umlage nach § 18 AbLaV

Umlage auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle
0,011 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 25.10.2017

AbLaV - „Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998)“

[14] Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Höchstbeträge:

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh	bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh	über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Schwachlaststrom*	0,61 ct/kWh	Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

* Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

[15] Basispreise ¼-h-Leistungsmessungen mit Fernauslesung

	Messstellenbetrieb €/a
Messspannung 20 kV	750,16 ⁹⁾¹⁰⁾
Messspannung 0,4 kV	344,20 ⁹⁾¹⁰⁾

⁹⁾ Sofern der Anschlussnutzer keinen durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss kostenfrei bereitstellt, kommen entsprechende Bereitstellungsentgelte nach Pos. [16] hinzu! Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung: „MDL“)

¹⁰⁾ Der Preis versteht sich für eine werktägliche Lastgangbereitstellung an eine E-Mail-Adresse im EDIFACT-Format MSCONS.

[16] Zusatzpreise ¼-h-Leistungsmessungen (optional)

Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Niederspannung	28,40 €/a
Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Mittelspannung	434,36 €/a
Übermittlung von historischen Lastgängen (1 bis 12 Monate)	20,00 €/Vorgang
Mehrpreis Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	110,00 €/a
Mehrpreis Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem ohne Karte	80,00 €/a
Bereitstellung analoger T-NET Hauptanschluss <i>(nur laufende Kosten, Einrichtungskosten nach Aufwand)</i>	180,00 €/a
Signalimpulsaus- und -weitergabe aus Messeinrichtungen je Gerät	61,20 €/a
Vermietung Kombiwandlersatz 20 kV (Strom/Spannung, dreiphasig)	434,36 €/a
Vermietung Stromwandler 20 kV (1 Gerät/Phase)	72,39 €/a
Vermietung Spannungswandler 20 kV (1 Gerät/Phase)	72,39 €/a
Vermietung Stromwandlersatz 0,4 kV (dreiphasig)	28,40 €/a

**[17] Sonstige Zählerleinrichtungen
Niederspannung (NS)**

	Messstellenbetrieb ¹¹⁾ €/a
Eintarifzähler ¹²⁾¹³⁾ konventionell oder EDL21 ¹⁵⁾	10,21
Zweitarifzähler ¹²⁾¹³⁾ konventionell oder EDL21 ¹⁵⁾ <i>[ohne Tarifschaltung]</i>	12,06
Geräte- und Tarifschaltung ¹⁴⁾	14,50
Stromwandlersatz dreiphasig	28,40
Zweirichtungszähler «EDL21» ^{12) 13) 14) 15)}	12,06
Aufteilung MSB Zweirichtungszähler auf Bezug / Einspeisung	10,21 / 1,85
¼-h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	43,85
Mehrpreis halbjährliche Ablesung	1,85
Mehrpreis vierteljährliche Ablesung	5,55
Mehrpreis monatliche Ablesung	20,35

¹¹⁾ Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung: „MDL“) für eine Ablesung im Kalenderjahr.

¹²⁾ Elektronischer Zähler EDL21: Einbau verpflichtend bei Neubauten oder Renovierungen*) ab 01.01.2010
Bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. auf Wunsch
Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse → siehe auch Fußnote 15)

¹³⁾ Elektronischer Zähler EDL21 : In Ausführung Stecktechnik verfügbar. Bei Wandlermessung nur 3-Punkt-Version möglich

¹⁴⁾ Preis je Schaltkontakt

¹⁵⁾ Bei „EDL21“ handelt es sich nicht um die „Moderne Messeinrichtung“ nach Messstellenbetriebsgesetz § 2 Nr. 15

*) Größere Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG2003 Nr. L 1 S. 65)

[18] Sonstige Dienstleistungen des Netzbetreibers

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / “Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.

**€ je Vorgang
bzw. Gerät**

Inbetriebsetzung SLP-Anlage inkl. Hausanschluss-Abnahme innerh./ausserh. der Regelarbeitszeit ^{16) 17)}	74,30/148,60
Kontrollablesung Wirkarbeitszähler auf Wunsch des Lieferanten/Kunden	74,30
Inbetriebsetzung einer RLM-Anlage (0,4 kV, ¼-h-Leistungsmessung)	212,50
Inbetriebsetzung einer RLM-Anlage (20 kV, ¼-h-Leistungsmessung)	425,00
Erfolgreiche Abschaltung (Sperrung + Entsperrung) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾¹⁸⁾	148,60
Erfolgreiche Zu-/Abschaltung (Sperr-/Entsperrversuch) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾	74,30
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst noch nicht aktiv)	37,15
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst bereits aktiv)	74,30
manuelle Ablesung der Verrechnungswerte bei ¼-h-Leistungsmessung	74,30
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei ¼-h-Leistungsmessung	148,60
Plombierung der Anlage	37,15
Befundprüfung SLP-Zähler nach § 8 GVV durch staatlich anerkannte Prüfstelle	179,84
Befundprüfung ¼-h-Leistungsmessung nach § 8 GVV durch staatlich anerkannte Prüfstelle	274,34
Auswechseln HA-Sicherung einschl. Plombierung innerhalb/ausserhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾	74,30/148,60
Umbau von SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg. 20 kV)	212,50
Umbau von SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg. 0,4 kV)	212,50
Umbau von RLM auf SLP inkl. Inbetriebsetzung (Messspannung 0,4 kV)	118,00
Umbau von Eintarifmessung auf Doppeltarifmessung inkl. Inbetriebsetzung	74,30
Umbau von Doppeltarifmessung auf Eintarifmessung inkl. Inbetriebsetzung	74,30
Umbau von Eintarifmessung auf ¼-Stunden Maximumerfassung ohne Lastgang inkl. Inbetriebsetzung	74,30
Umbau von ¼-Stunden-Maximumerfassung ohne Lastgang auf Eintarifmessung inkl. Inbetriebsetzung	74,30
Rückbau einer Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z. B. Abriss-häuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung)	kostenfrei
Bearbeitungspauschale bei Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Zusammenschaltung von Verbrauchsanlagen ¹⁷⁾	74,30
Inbetriebnahme Erzeugungsanlage bis einschl. 100 kW ¹⁹⁾	37,15
Inbetriebnahme Erzeugungsanlage größer 100 kW ¹⁹⁾	74,30
Montage und Einrichtung Signalimpuls (laufende Kosten siehe Preisposition [16])	74,30
Erfolgreiche Inbetriebsetzung	74,30
Inbetriebnahme Batteriespeicher gemeinsam mit Erzeugungsanlage (EZA)	37,15
Inbetriebnahme Batteriespeicher als Nachrüstung zu bestehender EZA	74,30

¹⁶⁾ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Samstage, Sonntage, Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit. Weitere Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der Ergänzenden Bestimmungen der ovag Netz GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

¹⁷⁾ Ab dem zweiten Gerät wird jeweils nur die hälftige Pauschale je Gerät berechnet.

¹⁸⁾ Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Abschaltung(Sperrung) und die Wiedereinschaltung (Entsperrung) gleichzeitig in einem Betrag erhoben.

¹⁹⁾ Zusatzpreis bei Erzeugungsanlage: Dieser beinhaltet u.a. die Überprüfung der Schutzeinstellungen, Kontrolle der Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorgaben/Richtlinien, Kontrolle Messaufbau.

[19] Sonderprüfung	€/Stück
Klärungen von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung	Nach Aufwand

[20] Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (TRE)

Verkauf TRE für Einspeisemanagement (EinsMan)

	€/Stück
Lieferung inkl. Programmierung²⁰⁾	281,54
Neu-/Umprogrammierung	187,91

Verkauf TRE für Ladesäulen/Wallboxen

Lieferung inkl. Programmierung²⁰⁾	281,54
-----------------------------------------------------	---------------

²⁰⁾ inklusive Parametrierung und Funktionstest sowie Versand an die Adresse des Bestellers (nur innerhalb von Deutschland).

[21] Sonderdienstleistungen – Vermietung von Öl- Verteilnetztransformatoren

Die Vermietung von Öl-Transformatoren stellt eine freiwillige Dienstleistung der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG dar. Die Verfügbarkeit ist im konkreten Fall frühzeitig anzufragen.

kVA	€/Jahr	kVA	€/Jahr
50	180,00	315	480,00
100	240,00	400	612,00
160	300,00	630	732,00
200	360,00	1.000	1.224,00
250	420,00		

Trafos sind für Neuvermietung oder Ersatz nicht mehr für alle zuvor gelisteten Leistungen verfügbar.
Vorzugsgrößen sind 250, 400 und 630 kVA

Hinweis

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“/ “Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.
www.ovag-netz.de → Digitalisierung → Veröffentlichungen

Allgemeine Preisinformationen, gültig für die Preisblätter 1 – 6

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sowie Umlagen sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und - sofern zulässig - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Uns vorgelagerte Verteilnetzbetreiber (VNB) sind die Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt sowie die EnergieNetz Mitte GmbH, Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel. Unser vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth.